

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2013	2 - 6
2. Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Herten vom 22.02.2013	7 - 13
3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" vom 22.05.2000	14 - 15
4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 16.12.2009	16 - 35
5. Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 22.02.2013	36 - 40
6. Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 22.02.2013	41 - 68
7. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten <ul style="list-style-type: none"><li>• Schützenstraße 9</li></ul>	69
8. Kartierung des Geologischen Dienstes NRW - geowissenschaftliche Landesaufnahmen im Zeitraum Februar bis Dezember 2013	70

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **04/2013**  
Ausgabetermin: **01.03.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation  
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)



## 1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	147.477.615 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.126.670 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.799.619 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.218.978 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.023.636 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	46.758.636 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.610.933 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.034.394 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

310.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 565 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer auf   | 480 v. H. |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan soll der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

1. kw-Vermerke Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind  
produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.  
Hiervon ausgenommen sind:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - nicht zahlungswirksame Aufwendungen
  - Aufwendungen an den ZBH
  - Beschaffungen zu Festwerten
  - Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
  - der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)
2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.

4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
  - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
  - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
6. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
7. Die Aufwendungen des Geschäftsbedarfes (Sachkonto 543198xx) werden zunächst nur zu zwei Dritteln freigegeben, die weitere Freigabe erfolgt dann im laufenden Geschäftsjahr durch den Stadtkämmerer.
8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2013 bis 2021 ist von der Bezirksregierung durch Verfügung vom 13.02.2013 –Aktenzeichen 31.1-2.1-RE-96/2012 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 25.02.2013 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 30.11.2012 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 210/211, zu den Öffnungszeiten

- montags, dienstags 08:00 – 16:00 Uhr
- mittwochs 08:00 – 12:30 Uhr
- donnerstags 08:00 – 17:30 Uhr
- freitags 08:00 – 12:30 Uhr

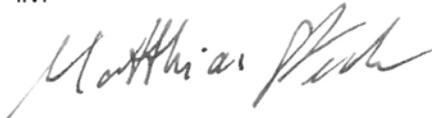
zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 25.02.2013  
Der Bürgermeister  
i.V.



Matthias Steck  
Stadtkämmerer

### Bekanntmachungsanordnung

Die „**Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Herten**“ die der Rat in seiner Sitzung am 21.02.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

#### **Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 22.02.2013



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

## **Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Herten vom 22.09.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 21.11.13 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung von Unterlagen des Archivs der Stadt Herten.

### **§ 2 Aufgaben und Stellung des Archivs**

(1) Die Stadt Herten unterhält ein Archiv. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Einrichtung, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) und dieser Satzungsvorschriften genutzt werden kann.

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu verwahren, zu erhalten, zu sichern und zu erschließen. Das Archiv sammelt außerdem die für Geschichte und Gegenwart der Stadt Herten bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Präsenzbibliothek. Es kann auch Archivgut nichtamtlicher Provenienz aufnehmen.

(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Vermittlung der Stadt-, Orts-, und Heimatgeschichte.

### **§ 3 Benutzungsberechtigung**

Die im Archiv der Stadt Herten verwahrten Archivalien stehen nach Maßgabe dieser Satzung und den Bestimmungen des ArchivG-NW jedermann, d.h. Behörden, Gerichten, sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung zur Verfügung.

### **§ 4 Benutzungszweck**

(1) Das im Archiv verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut steht nach Maßgabe dieser Satzung über die Benutzung jedem zur Verfügung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Benutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Archivs, durch Anforderungen von Reproduktionen, durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme oder durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

(3) Die Benutzer/innen werden, soweit personell möglich, archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

#### **§ 5 Benutzungsantrag**

(1) Anträge für die Benutzung des Archivs sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Anschrift sowie des Zweckes, des Gegenstandes der Benutzung sowie der Art der Auswertung zu stellen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag seitens der Stadt Herten verzichtet werden.

(2) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Antrag zu stellen.

(3) Auf Verlangen hat sich der Benutzende auszuweisen.

(4) Der Benutzende muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

#### **§ 6 Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzung des Archivs setzt die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung voraus.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Mitarbeiter des Archivs erteilt. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Vorhaben und den dafür angegebenen Zweck.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtungen, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen, in Betracht.

(4) Die Benutzungsgenehmigung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
- c) schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
- d) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- e) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
- f) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen der Stadt Herten verletzt werden könnten,
- b) schutzwürdige Belange von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten beeinträchtigt werden könnten,
- c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden würden,

- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- e) Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordert,
- f) der Antragstellende bei früherer Nutzung gegen die Archivsatzung verstoßen und/oder ihm erteilte Nebenbestimmungen und Auflagen nicht eingehalten hat.

(6) Die Genehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 4 geführt hätten,
- b) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 5 geführt hätten,
- c) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- d) der Benutzende gegen diese Satzung verstößt oder ihm/ihr erteilte Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht einhält,
- e) der Benutzende Urheber- und/oder Persönlichkeitsschutzrechte oder entgegenstehende Rechte Dritter nicht beachtet,
- f) der Benutzende Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### § 7 Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Herten verwahrt wird, darf frühestens 30 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archiv), endet die Schutzfrist nicht

- vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
- vor Ablauf von 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, sofern das Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist, und
- vor Ablauf von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

Unterliegen Archivalien den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 können im Einzelfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn

- a) die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
- b) im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
- c) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
- d) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von dem Benutzer schriftlich beim Archiv der Stadt Herten zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 1 Satz 3 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der abgegebenen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Über den Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Herten. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Absatz 4 anordnen.

(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(6) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Absatz 3, 4 und § 6 Absatz 3, 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

#### **§ 8 Benutzung des Archivs**

(1) Die Benutzung des Archivguts erfolgt durch Einsichtnahme in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs während der Öffnungszeiten unter Beaufsichtigung eines Mitarbeiters/Beauftragten der Stadt Herten.

(2) Das Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(3) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln, in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, nach der Nutzung an den beaufsichtigenden Mitarbeiter/Beauftragten

zurückzugeben. Es ist untersagt, auf den Archivalien Vermerke oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, noch dürfen Unterstreichungen vorgenommen werden. Ferner dürfen die Archivalien nicht als Schreibunterlagen genutzt werden, auch nicht um Handpausen von Zeichnungen anzufertigen.

(4) Die Archivalien dürfen in ihrer bestehenden Ordnung nicht verändert werden, d.h. Reihenfolge, Ordnung, Signierung und Verpackung der Archivalien dürfen nicht verändert werden.

(5) Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, in den Räumen des Archivs zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Jacken und Mäntel müssen bei Betreten der Benutzungsräume an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken untergebracht werden.

#### **§ 9 Benutzung privaten Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Herten verwahrt wird, gilt § 8 entsprechend, soweit mit den Eigentümern/Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind.

#### **§ 10 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

#### **§ 11 Reproduktionen**

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen durch das Archiv angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

#### **§ 12 Belegexemplar**

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem nicht unbedeutenden Teil unter Verwendung von Archivalien des Archivs angefertigt worden sind, ist der Stadt Herten kostenlos ein Belegstück zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

Im Einzelfall kann auf die Vorlage eines Belegexemplars verzichtet werden.

**§ 13 Gebühren**

(1) Die Einsichtnahme in die Archivalien oder anderen Unterlagen in den Räumlichkeiten des Archivs der Stadt Herten ist gebührenfrei.

(2) Für besondere Leistungen des Archivs der Stadt Herten werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten erhoben.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Archivbenutzungssatzung der Stadt Herten tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 27.11.2012**“, die der Rat in seiner Sitzung am **21.02.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000 in der Fassung vom 27.11.2012“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 22.02.2013



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

**Zentraler Betriebshof Herten**

**Änderung der  
Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb  
"Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000  
hier in der Fassung vom 22.02.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Änderung der **Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000**, in der Fassung vom 27.11.2012, öffentlich bekannt gemacht am 04.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 15/2012 vom 04.12.2012), beschlossen:

Der geänderte **§ 3 Absatz 1** der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) erhält durch den Beschluss folgenden neuen Wortlaut:

**§ 3**

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des "Zentralen Betriebshofes Herten" besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zum/zur 1. Betriebsleiter/in bestellt werden.

**Diese Änderung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 16.12.2009**“, die der Rat in seiner Sitzung am **21.02.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 16.12.2009“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 22.02.2013



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

## **Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**

vom 10. Dezember 1998 (Amtsblatt Nr.14/98 vom 16.12.1998)  
hier in der Fassung vom 22.02.2013

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.12.1998 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (SGV. NW. 2023), in der jeweils aktuellen Fassung und des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), in der jeweils aktuellen Fassung die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck, Bestattungsbereiche
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 8 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Beschaffenheit der Särge, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör
- § 11 Ausheben und verfüllen der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätten

#### **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

- § 19 Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze
- § 20 Grabstätten mit freier Gestaltung

**VI. Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen**

- § 21 Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 22 Größe der Grabmale

**VII. Vernachlässigung der Grabstätten**

- § 23 Vernachlässigung der Grabstätten

**VIII. Schlussvorschriften**

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Gebührenerhebung
- § 27 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Herten befindlichen, in ihrem Gebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem durch die Stadt Herten beauftragten Zentralen Betriebshof Herten - ZBH -, Eigenbetrieb der Stadt Herten, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.

### § 2

#### Friedhofszweck, Bestattungsbereiche

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herten dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder im Stadtgebiet gestorben sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Für den Fall, dass bei einem Friedhof die verfügbare Bestattungsfläche nicht ausreicht, kann für diesen Friedhof durch Ratsbeschluss ein Bestattungsbezirk und dessen Grenzen festgelegt werden. Dieser Beschluss wird als Anlage der jeweils geltenden Friedhofssatzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Rates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten außerdem ein schriftlicher Bescheid zu übersenden.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach den Abs. 3 und 4 werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Friedhofsgebäude werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Ein Befahren ist nur im Schrittempo erlaubt.
  - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulegen,
  - f) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben und in den Hallen zu rauchen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6**

**Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Herten – Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Beantragung kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (2) Über die Genehmigung entscheidet die genehmigende Stelle innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42 a Abs. 2 Sätze 2 - 4 VwVfG NRW gelten entsprechend. Hat die genehmigende Stelle nicht innerhalb dieser Frist über die Genehmigung entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Die Genehmigung setzt den Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen, Hinweisen und zeitlichen Begrenzungen versehen werden.
- (4) Gewerbetreibende sowie ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die Arbeiten der Gewerbetreibenden dürfen den gesamten Betriebsablauf auf den Friedhöfen nicht beeinträchtigen. Bei den Arbeiten anfallende Abfälle (Grünabfälle, Verpackungsmaterial pp.) sind von den Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sollen grundsätzlich an Werktagen nur in den Zeiten ausgeführt werden, in denen auch die Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen tätig ist. An Samstagen sollen gewerbliche Arbeiten bis 13.00 Uhr beendet sein.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

**III. Bestattungsvorschriften**

**§ 7**

**Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofs Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann die örtliche Ordnungsbehörde eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen anordnen.  
Die Bestattung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist in Grabkammern nicht zulässig.  
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.

Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.

- (2) Erdbestattungen auf städtischen Friedhöfen dürfen nur in Särgen durchgeführt werden. Die Aufbahrung von Verstorbenen darf nur in Särgen erfolgen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

## § 8

### Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten gemeinsam mit dem Bestatter sehen.  
Zur Einlieferung von Verstorbenen sind die Aufbahrungsräume auch außerhalb der durch die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Öffnungszeiten für zugelassene Bestatter jederzeit zugänglich.
- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verstorbene, die von anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in besonderen Aufbewahrungsräumen untergebracht werden. Die Besichtigung solcher Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind mit ihrer Zustimmung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigegeben werden.

## § 9

### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kapelle), an den Gräbern oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle zu den festgesetzten Zeiten abgehalten werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier überführt worden ist.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (4) Unberührt von den Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 1 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.

#### § 10

##### Beschaffenheit der Säрге, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, das die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten ermöglicht wird.  
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC- PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.  
Bei der Bestattung in Grabkammern dürfen keine Säрге aus Tropenhölzern verwendet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Säрге oder Zubehör, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, zurückweisen.
- (4) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden, die gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhezeit die Urne vergangen ist.
- (5) Auf Baumbestattungsfeldern sind ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurne zugelassen.
- (6) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, wie Kränze, Trauergebände, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.

#### § 11

##### Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Bestattung wieder zugefüllt. Es gelten die Vorschriften der Hygienerichtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### § 12

##### Ruhefristen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefristen betragen
  - a) für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
  - b) für Leichen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre
  - c) für Asche 30 Jahre
  - d) für Bestattung in Grabkammern 15 Jahre

§ 13

**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Die Zustimmung kann nur erteilt werden bei
  - der Zusammenlegung von verstorbenen Verwandten ersten Grades,
  - Umbettungen, bei denen eine Wiederbeisetzung auf einem nicht der Stadt gehörenden Friedhof erfolgen soll,
  - Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.Sie soll jedoch möglichst nicht vor Ablauf der ersten 5 Jahre der Ruhefrist erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.  
Nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Umbettungen mehr durchgeführt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
- (3) Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt.
- (4) Umbettungen von Leichen und Asche sind nur aus einem Reihengrab oder aus einem Wahlgrab in ein Wahlgrab zulässig.
- (5) Bei Leichen, die bei der Umbettung zu einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes transportiert werden müssen, entscheidet der Friedhofsleiter, ob umgesargt werden muss oder ob der Sarg durch Sichern mit einem Kunststoffüberzug transportfähig gemacht werden kann. Verwendete Kunststoffüberzüge dürfen nicht mit beigesetzt werden, sondern werden von der Friedhofsverwaltung einer Verbrennungsanlage zugeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Dies gilt nicht für Umbettungen in Grabkammern als Wahlgräber. Hier beginnt generell die Ruhefrist neu.
- (8) Leichen oder Asche zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14**

##### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist folgende Grabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen aus:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Grabkammern
  - e) Gemeinschaftsgrabstätten
  - f) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrab
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Ausschließlich an Baumbestattungsfeldern können bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Grabstellen erworben werden. An allen übrigen Grabstätten können zu Lebzeiten keine Nutzungsrechte erworben werden.

##### **§ 15**

##### **Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die in Grabfeldern der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es werden vorgehalten:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Reihengrabfelder für die Bestattung in Grabkammern
  - d) Reihengrabfelder für die Bestattung in anonymen Grabstätten
  - e) Reihengrabfelder für die Bestattung in halbanonymen Grabstätten
  - f) Reihengrabfelder für die Bestattung in anonymen Grabkammern
  - g) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren
  - h) Reihengrabfelder für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren
  - i) Reihengräber für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen
  - j) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen

Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn ein bei der Geburt verstorbenes Kind mit der gleichzeitig verstorbenen Mutter gemeinsam in einem Sarg beigesetzt wird. Tot- und Fehlgeburten können auf Friedhofsflächen ohne Markierung beigesetzt werden.

- (4) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben diejenigen Angehörigen, die die Bestattung veranlasst und den erteilten Gebührenbescheid gezahlt haben. Ist der Adressat des Gebührenbescheides gleichzeitig Erbe des Beigesetzten, kann er bei Vorlage des Bescheides die im Rahmen dieser Satzung zulässigen Verfügungen treffen.
- (5) Das Nutzungsrecht besteht grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit. Bei Reihengräbern mit einer von der Ruhezeit abweichenden kürzeren Nutzungsdauer endet das Nutzungsrecht mit Ablauf dieses Zeitraumes. Bei einer Umbettung endet das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (7) Bei Reihengräbern ist eine Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten möglich.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die ihm gehörenden Gegenstände termingerecht zu entfernen. Zum gesetzten Termin nicht abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (9) Reihengrabfelder mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren werden nach Ablauf der Nutzungsdauer eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhezeit in einfachster Form durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (10) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Gestaltung und Pflege anonymer und pflegefreundlicher Reihengrabstätten erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.
- (11) Halbanonyme Reihengrabstätten werden in gleicher Weise und auf den gleichen Feldern angelegt wie anonyme Grabstätten. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an einem zentralen Gedenkstein auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.

## § 16

### Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung

- (1) Es werden folgende Wahlgrabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen vorgehalten bzw. eingerichtet:
  - a) auf allen Friedhöfen - a u ß e r Friedhof Westerholt - :
    - ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung.
    - In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
  - b) auf allen Friedhöfen.
    - Grabkammern nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes mit Einzel- oder Doppelbelegung je Stelle.
    - Wahlgräber für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstätten.

- c) auf dem Friedhof Westerholt:
- einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung  
In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Tiefgräber. In einem Tiefgrab können je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist zwei Leichen übereinander und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
  - mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung anstelle der Tiefgräber mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Pflegefreundliche Wahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung in einfachster Weise gestaltet und gepflegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben die Angehörigen, die die Bestattung veranlasst und die Zahlungen des erteilten Gebührenbescheides geleistet haben, für die festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer beträgt bei
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 30 Jahre.
  - Wahlgrabstätten für Bestattung in Grabkammern 15 Jahre.

Auf allen Friedhöfen können ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an mehrstelligigen Wahlgrabstätten verliehen werden, wenn besondere familiäre Härtefälle vorliegen.

- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder die Nutzungsdauer mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert wird.  
Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ohne Beisetzung kann auf Antrag für weitere fünf Jahre und für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden.  
Der Antrag auf Wiederverleihung kann nur vor Ablauf des Rechtes gestellt werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes sind dabei anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (5) Die Größe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (6) Die Teilung eines aus mehr als zwei Stellen bestehenden Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Dieser Hinweis kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die Nutzungsberechtigten nicht vorher eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben haben. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Wahlgrabstätten verfügen.
- (8) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt bestellt, dass während seiner Dauer der Erwerber und für den Fall seines Todes ein von ihm bestimmter Dritter Nutzungsberechtigt sein soll. Für den Fall, dass der Dritte vor dem Erwerber verstirbt oder dieser keine namentliche Bestimmung trifft, wird vereinbart, dass nachstehende Personen entsprechend ihrer Reihenfolge Nutzungsberechtigt sein sollen:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die verwandten Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkelkinder,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die halbbürtigen Geschwister,
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

In den Gruppen a) bis h) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Der Gebührenbescheid (Urkunde) ist bei der Anmeldung jeder weiteren Beisetzung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Sie kann den Inhaber ohne Prüfung als Nutzungsberechtigten ansehen.

- (9) Das Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des für den Erwerb bzw. Wiedererwerb geleisteten Teilbetrages für die verbleibende Restnutzungsdauer. Die Friedhofsverwaltung kann dann ersatzlos wieder über die Fläche verfügen. Erfolgt ausnahmsweise eine Rückgabe des Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhefrist, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der aktuellen Friedhofsgebührensatzung bis zum Ablauf der Ruhefrist in einfachster Weise angemessen gepflegt.
- (12) Werden durch Umbettungen Wahlgrabstätten frei, so fällt das Nutzungsrecht ersatzlos an die Friedhofsverwaltung zurück.

## § 17

### Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
  - f) anonyme Urnengrabstätten,
  - g) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
  - h) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.
- (4) Pflegefreundlich sind Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, wenn die Gestaltung und Pflege der Grabstätte nicht durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen hat, sondern von der Friedhofsverwaltung in einfachster Weise vorgenommen wird.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Pflege dieser Felder erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten. Sie werden in gleicher Weise und auf den gleichen Feldern angelegt wie anonyme Urnengrabstätten. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an einem zentralen Gedenkstein auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.
- (7) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten. Es sind Aschegrabstätten, bei denen die Beisetzung im Wurzelbereich von ausgewählten und als Bestattungsbaum gekennzeichneten Bäumen erfolgt. Pro Baum können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an dem Bestattungsbaum auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.
- (8) Die vom Krematorium gelieferte Urne ist in die Erde zu versenken.

#### **§ 18**

#### **Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen können von Anstalten, Vereinen, Gemeinschaften und dergleichen Gemeinschaftsgrabstätten nach besonderer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlage gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.
- (2) Für diese Anlagen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

## V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb herzurichten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können im Rahmen der Regelungen über die Vernachlässigung von Grabstellen (§ 23) von Amts wegen eingeebnet werden.
- (5) Durch die Grabgestaltung darf die Ausführung von Arbeiten, insbesondere Pflege- und Grabbereitungsarbeiten der Friedhofsverwaltung an und/oder im Umfeld der Grabstätte nicht erschwert oder behindert werden.
- (6) Zur Abdeckung der Grabstellen dürfen nur erde erdähnliche Stoffe, Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden. Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen können zusätzlich unauffällig wirkende Natursteintrittplatten verlegt werden.
- (7) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die die Grabstätte selbst (z.B. Grabkammerfunktion), andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (9) Im Bereich anonymer und halbanonymer Bestattungsfelder sowie an Bestattungsbäumen ist das Ablegen von Kranz- und Blumenschmuck unzulässig. Kranz- und Blumenschmuck darf ausschließlich an den zentralen Gedenkstellen niedergelegt werden. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen etc.) ist auf anonymen und halbanonymen Bestattungsfeldern sowie an Bestattungsbäumen nicht erlaubt und wird durch den Friedhofsträger entschädigungslos entfernt und entsorgt.
- (10) Die Verwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen könnten, ist nicht gestattet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einem zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Jede Einzelmaßnahme ist genehmigungspflichtig.
- (11) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung über Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen.
- (12) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind zulässig, wenn sie auf oder geringfügig über Grabniveau liegen und aus Stein oder niedrigwachsenden Pflanzen bestehen. Zaunartige Einfriedungen und Ketten sind unzulässig.
- (13) Sockel von nicht genehmigungspflichtigen Grablampen, Pflanzschalen, Grabvasen und sonstigem Grabzubehör dürfen die Grabstätte seitlich nicht um mehr als 5 cm überragen und eine Höhe von 5 cm über Erdreich nicht überschreiten.

- (14) Die Friedhofsverwaltung ist nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten berechtigt, Gegenstände, die den Bedingungen dieser Satzung widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach 3-monatiger Aufbewahrung kann die Friedhofsverwaltung über die Gegenstände frei verfügen.
- (15) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 20**

### **Grabstätten mit freier Gestaltung**

- (1) Grabstätten mit freier Gestaltung sind ausschließlich auf dem Friedhof Westerholt zulässig.
- (2) Die Pläne zur Gestaltung dieser Grabstätten sind vorab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Auf Antrag entscheidet diese über die Zulässigkeit der Vorhaben. Antragsbefugt sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten.
- (3) Auf Grabfeldern mit freier Gestaltung gelten für die Grabstätte in ihrer äußeren Gestaltung nur die Vorschriften des § 19 Abs. 1, 2, 6-10.
- (4) Für die Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen gelten hier nur die Vorschriften des § 21 Abs. 1-6, 8 und 11-14.

## **VI. Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen**

### **§ 21**

#### **Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen und/oder sich senken können. Für die Standsicherheit haftet der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Fundamente der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nicht sichtbar sein. Die Grabmale sind mit dem Fundament durch mindestens zwei Metalldübel zu verbinden. Bei Einbau von Sockeln müssen die Dübel durch die Sockel geführt werden.
- (3) Grabmale, Grabeinfassungen, und -abdeckungen und deren Fundamente dürfen die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten, Beisetzungen im Ablauf nicht erschweren und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (4) Beeinträchtigen Grabmale, Grabeinfassungen, -abdeckungen und/oder sonstige Gestaltungselemente die Friedhofsverwaltung bei der Grabbereitung einer Nachbargrabstätte, so dürfen diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorübergehend entfernt werden. Für

etwaige Beschädigungen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

- (5) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausführungstermin durch den Nutzungsberechtigten schriftlich zu stellen. Zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Friedhofsverwaltung maßgeblich.
- (6) Dem Antrag ist der Planentwurf des vorgesehenen Grabmals und/oder der Grabeinfassung bzw. – abdeckung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Ohne Zustimmung oder nicht antragsgemäß errichtete Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher den Nutzungsberechtigten erfolglos schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen zur Einreichung eines Grabmalantrags bzw. zur Nachbesserung aufgefordert hat.
- (9) Nach Durchführung der Arbeiten zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist die Fertigstellung durch den Ausführenden auf dem Antragsformular anzuzeigen und von dem Friedhofsvorarbeiter gegenzuzeichnen.
- (10) Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmale zugelassen:
  - a) Grabkreuze aus Naturstein, Holz oder Metall
  - b) stehende Grabmale (Stelen) aus Naturstein, Holz oder Metall
  - c) Kissensteine

Die Verwendung von Beton, Glas, Emaille, Kunststoffen, Gold oder Silber ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (11) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen darf mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu einem stehenden Grabmal je Grabstelle ein Namenskissenstein aufgelegt werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (12) Bei Grabmalen auf Reihengrabstätten sind Sockel bis zur Grabhügelhöhe zulässig. Bei den übrigen Grabstätten dürfen die Sockel eine Höhe von 10 cm über Erdreich nicht überschreiten.
- (13) Schrift und Ornamente sollen dem Werkstoff des Grabmales angepasst sein.
- (14) Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich regelmäßig durch Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (15) Bei Gefahr im Verzuge (z. B. Grabmale, die sich aus dem Fundament gelockert haben), kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Nutzungsberechtigten sind zu benachrichtigen.
- (16) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen entsteht; die Haftung der Stadt Herten bleibt unberührt;

der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Herten im Innenverhältnis, soweit die Stadt Herten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (17) Das Entfernen von Grabmalen und/oder baulichen Anlagen von der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten vorher schriftlich anzuzeigen.
- (18) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten sind erforderlichenfalls schriftlich aufzufordern, das Grabmal und die baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Herten über.

## § 22

### Größe der Grabmale

- (1) Die größte zulässige Höhe der Grabmale beträgt:

- a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 1,25 m  
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern 1,40 m.

An besonders ausgebauten Stellen können höhere Grabmale zugelassen werden.

- (2) Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern beträgt die maximale Breite stehender Grabmale 60 cm.
- (3) Die Stärke der Steingrabmale soll in einem guten Verhältnis zur Höhe und Breite stehen und beträgt mindestens:

bei einer Höhe bis zu	90 cm	14 cm
bei einer Höhe bis zu	110 cm	16 cm
bei einer Höhe bis zu	125 cm	18 cm
bei einer Höhe bis zu	140 cm	20 cm.

- (4) Liegende Platten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Länge	Breite	Höhe
bei Reihengräbern für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	40 cm	30 cm	12 cm
bei Reihengräbern für nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene bei Wahlgrabstätten	60 cm	50 cm	20 cm
bei Urnenwahlgrabstätten	80 cm	50 cm	20 cm
bei Urnenreihengrabstätten	50 cm	45 cm	15 cm
	40 cm	30 cm	12 cm.

## VII. Vernachlässigung der Grabstätten

### § 23

#### Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen.  
Sind die Nutzungsberechtigten oder ihr Wohnsitz nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Friedhofsverwaltung
  - a) Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten abräumen und einebnen lassen,
  - b) bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.In dem Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, ein evtl. vorhandenes Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Entfernung des Grabmales verfügt darüber entschädigungslos die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben für das Abräumen die Kosten zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte wird abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.
- (4) Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten vor Ablauf der gültigen Ruhefrist entzogen, so kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die ihr entstehenden Kosten für die während der Dauer der Ruhefrist 1 mal jährlich notwendige einfachste Unterhaltung der Grabstätte (Ersatzvornahme) in Rechnung stellen. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist im Entziehungsbescheid anzukündigen.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 24

#### Alte Rechte

- (1) Wird ein Wahlgrab des Friedhofes Westerholt aus alten Rechten auf Antrag bei einer Bestattung in ein Tiefgrab umgewandelt, so wird eine neue Nutzungsdauer auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alte Nutzungsrechte, die mehr Grabstellen zulassen, als nach heutigen sicherheitstechnischen Gründen/Auflagen zulässig sind oder nach ortsüblich angewandtem Abstandsstandard der einzelnen Grabstellen zueinander auf dieser Fläche möglich sind, werden dem heutigem Standard angepasst.

**§ 25**

**Haftung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten und die Gewerbetreibenden (z.B. Gärtner, Steinmetze, Bestatter) haften der Friedhofsverwaltung für alle von ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden.

**§ 26**

**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**§ 27**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**“, die der Rat in seiner Sitzung am **21.02.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 22.02.2013



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister



**Gebührensatzung  
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe  
vom 22.02.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 aufgrund - des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05. 2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der zurzeit gültigen Fassung und - des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht / Fälligkeit**

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2012 außer Kraft.

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe  
vom 22.02.2013.**

**I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen für   |            |
|     | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren   | 310,00 €   |
|     | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)  | 1.290,00 € |
|     | c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)  | 1.620,00 € |
|     | d) Bestattungen in Grabkammern  | 1.290,00 € |
|     | e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten  | 1.620,00 € |
|     | f) Bestattungen in anonymen Grabkammern   | 1.620,00 € |
|     | g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle  | 1.190,00 € |
| (2) | Urnenreihengrabstätten für  |            |
|     | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren   | 420,00 €   |
|     | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene   | 420,00 €   |
|     | c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten  | 460,00 €   |
|     | d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen   | 460,00 €   |
| (3) | Wahlgrabstätten für Erdbestattungen   |            |
|     | a) je Grabstelle  | 2.780,00 € |
|     | b) Bestattung in Grabkammern  | 2.780,00 € |
|     | c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen   | 1.190,00 € |
| (4) | Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung  |            |
|     | Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig.<br>Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig. Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt. |            |
| (5) | Urnenwahlgrabstätten  |            |
|     | a) Grabstelle   | 910,00 €   |
|     | b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen   | 460,00 €   |
|     | c) Baumbestattung   | 910,00 €   |
| (6) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:   |            |
|     | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  |            |
|     | je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)  |            |
| (7) | Verlängerung des Nutzungsrechtes infolge der Überschreitung der Ruhezeit:   |            |
|     | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)   |            |
|     | je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)   |            |

Der Bürgermeister



## II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1)	Reihengrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €
	c) Aschenurnen	155,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	320,00 €
	Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten	
	f) bei Erdbestattung	450,00 €
	g) bei Bestattung in Grabkammern	320,00 €
	h) bei Urnenbestattung	155,00 €
(2)	Wahlgrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €
	c) Aschenurnen	155,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	330,00 €
	f) Baumbestattungen	155,00 €
(3)	Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	320,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	730,00 €
	für die Zweitbestattung	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €

## III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1)	Umbetten eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.180,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	590,00 €
	c) Aschenurnen	230,00 €
(2)	Ausgraben eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	880,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	450,00 €
	c) Aschenurnen	130,00 €

Der Bürgermeister



**IV. Gebühren für die Hallennutzung**

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

**V. Sonstige Gebühren**

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	350,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	420,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	22,00 €
(7)	Gedenkplakette	48,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)  
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vorstehende „Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten in der Fassung der Bekanntmachung v. vom 22.02.2013, durch Ratsbeschluss am 21.02.2013“, die der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten**

**in der Fassung der Bekanntmachung v.**

**vom 22.02.2013, durch Ratsbeschluss am 21.02.2013**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 22.02.2013



Der Bürgermeister  
Dr. Uli Paetzel

## **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten**

in der Fassung der Bekanntmachung v.

vom 22.02.2013, durch Ratsbeschluss am 21.02.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185), hat der Rat der Stadt Herten am 21.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Herten umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet Herten anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe des Abwassers an die zuständigen Abwasserverbände Emschergenossenschaft und Lippeverband.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gebietes der Stadt Herten anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, soweit es nicht an die Abwasserverbände übertragen worden ist,
4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Hierfür gelten die Regelungen der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Stadt Herten stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die

öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Herten im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### 1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

### 2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

### 6. Modifiziertes Mischsystem

Im Mischsystem mit vorgeschalteter Regenwasserbewirtschaftung werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt

### 7. Straßenseitengräben

Straßenseitengräben sind auch künstlich angelegte Gräben, die in der Regel parallel zu Verkehrsflächen verlaufen und vor allem zur Ableitung des auf diesen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

### 8. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Herten selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen einschließlich des Anschlussstutzens.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckstationen mit Pumpen, Schächten, Druckanschlussleitungen sind Anlagen zum öffentlichen Abwassernetz.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Anlage 3 dieser Satzung geregelt ist.

#### 9. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Anschlussstutzen) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

#### 10. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Rückstaeinrichtung). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte, Druckanschlussleitungen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Anschlussleitung zum Pumpenschacht Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

#### 12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Herten für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Herten den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Herten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Herten kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Herten auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Herten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Herten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

(4) Für die Umsetzung von baulichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gelten die Bestimmungen der Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die sich aus Anlage 1 und 2 ergebenden Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt Herten kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Herten erfolgen. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Herten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Herten kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Herten auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Herten verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt Herten kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 diese Satzung nicht einhält.

#### § 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Herten im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Herten eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Herten eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Herten kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

#### § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Herten nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Herten anzuzeigen.

(2) Die Stadt Herten verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

(4) Für die Umsetzung von baulichen Einrichtungen wird auf die besonderen Bestimmungen für Brauchwassernutzung gemäß Anlage 5 verwiesen.

#### § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt Herten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf Kosten der Stadt auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen zu lassen. Die Anschlussleitungen (Zuführungsleitungen) sind auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenen-

falls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Herten.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Die Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Anschlussstutzens zum Druckpumpenschacht sind keine öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

(4) Der Pumpenschacht einschließlich der Nebenanlagen muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Herten kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 und nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 4 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung, sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Herten.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Vorgaben der im Kanalnetz definierten Rückstauenebene sind zu berücksichtigen. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Herten zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Herten von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mit mehr als zwei angeschlossenen Grundstücken ist darüber hinaus ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer, zu benennen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Herten auf seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Anlage 4 dieser Satzung zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Herten den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Herten an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder die Außerbetriebnahme der Abwasserableitung von einem mit einer Anschlussleitung versehenen Grundstücks, hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Herten mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Herten.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung stellen u.a. folgende unabhängige Stellen fest: Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen.

#### § 16 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt Herten führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Herten mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Herten Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Herten ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Herten auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Herten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt Herten und Beauftragte der Stadt Herten mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Herten zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

#### § 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Herten infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Herten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Herten haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Die Stadt haftet den Anschlussnehmern nicht, soweit die Wurzeln städtischer Bäume deshalb in Anschlussleitungen einwachsen, weil jene nicht ordnungsgemäß verlegt sind.

#### § 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden,

1. der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Herten auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Herten angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Herten herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Herten mitteilt.
11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen auf Dichtigkeit prüfen lässt
12. § 16 Absatz 2 der Stadt Herten die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt Herten hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt Herten oder die durch die Stadt Herten Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 geahndet

§ 22 Sonstiges

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Herten vom 17.02.2010 außer Kraft.

Anlage 1

**Grenzwerttabelle  
zu § 7 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten**

<b>Parameter / Stoff / Stoffgruppe</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Grenzwert</b>
<b>1. Temperatur</b>		bis 35° C
<b>2. pH-Wert</b>		6,5 - 10
<b>3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 5 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Stunden)</b>		
a) biologisch abbaubar		8,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar		0,3 ml/l
<b>4. Verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)</b>		250 mg/l
<b>5. Kohlenwasserstoffe</b>		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten	
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)		20 mg/l
<b>6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe</b>		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen		0,1 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
<b>7. Anorganische Stoffe gesamt</b>		
Aluminium (Al)		10,0 mg/l
Arsen (As)		0,3 mg/l
Blei (Pb)		0,5 mg/l
Cadmium (Cd)		0,2 mg/l
Chrom VI (Cr VI)		0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)		0,5 mg/l
Cobalt (Co)		2,0 mg/l
Eisen (Fe)		10,0 mg/l
Kupfer (Cu)		0,5 mg/l
Nickel (Ni)		0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)		0,05 mg/l
Selen (Se)		1,0 mg/l
Silber (Ag)		0,5 mg/l
Zink (Zn)		2,0 mg/l
Zinn (Sn)		2,0 mg/l

**8. Anorganische Stoffe (gelöst)**

<b>Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (<math>\text{NH}_4\text{-N}</math>, <math>\text{NH}_3\text{-N}</math>)</b>	<b>100 mg/l</b>
<b>Cyanid, leicht freisetzbar (<math>\text{CN}^-</math>)</b>	<b>0,2 mg/l</b>
<b>Cyanid, gesamt (<math>\text{CN}^-</math>)</b>	<b>5,0 mg/l</b>
<b>Fluorid (F)</b>	<b>50 mg/l</b>
<b>Stickstoff aus Nitrit (<math>\text{NO}_2\text{-N}</math>)</b>	<b>10,0 mg/l</b>
<b>Sulfat (<math>\text{SO}_4^{2-}</math>)</b>	<b>600 mg/l</b>
<b>Sulfid, gesamt</b>	<b>2,0 mg/l</b>
<b>Chlor, frei (<math>\text{Cl}_2</math>)</b>	<b>0,5 mg/l</b>

**9. Organische Stoffe**

<b>Phenole, wasserdampflich und Halogenfrei (berechnet als <math>\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}</math>)</b>	<b>20 mg/l</b>
--	----------------

**Analyse- und Messverfahren:**

**Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 und folgende, DIN EN ISO 10301 F4, DIN EN ISO 9377-2-H 53 bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen (siehe auch Anlage zur Rahmen - Abwasser - Verwaltungsvorschrift).**

Anlage 2

*Liste der verbotenen Stoffe und Stoffgemische zu § 7 Abs. 3 dieser Satzung, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutz - Richtlinie - in Verbindung mit der Anlage zu Abl. Nr. C 176 vom 14.07.1982 "Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG"*

1. Aldrin
2. 2-Amino-4-chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphos-ethyl
6. Azinphos-methyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-nitroanilin
28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41)

43. **Coumaphos**
44. **Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)**
45. **2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)**
46. **DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)**
47. **Demeton (einschließlich Demeton-o, Demeton-s, Demeton-s-methyl und Demeton-s-methylsulfon)**
48. **1,2-Dibromethan**
49. **Dibuthylzinndichlord**
50. **Dibutylzinnoxid**
51. **Dibuthylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)**
52. **Dichloraniline**
53. **1,2-Dichlorbenzol**
54. **1,3-Dichlorbenzol**
55. **1,4-Dichlorbenzol**
56. **Dichlorbenzidine**
57. **Dichlordiisopropylether**
58. **1,1-Dichlorethan**
59. **1,2-Dichlorethan**
60. **1,1-Dichlorethylen**
61. **1,2-Dichlorethylen**
62. **Dichlormethan**
63. **Dichlornitrobenzole**
64. **2,4-Dichlorphenol**
65. **1,2-Dichlorpropan**
66. **1,3-Dichlorpropan-2-ol**
67. **1,3-Dichlorpropen**
68. **2,3-Dichlorpropen**
69. **Dichlorprop**
70. **Dichlorvos**
71. **Dieldrin**
72. **Diethylamin**
73. **Dimethoat**
74. **Dimethylamin**
75. **Disulfoton**
76. **Endosulfan**
77. **Endrin**
78. **Epichlorhydrin**
79. **Ethylbenzol**
80. **Fenitrothion**
81. **Fenthion**
82. **Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)**
83. **Hexachlorbenzol**
84. **Hexachlorbutadien**
85. **Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)**
86. **Hexachlorethan**
87. **Isopropylbenzol**
88. **Linuron**
89. **Malathion**
90. **MCPA**
91. **Mecoprop**
92. **Quecksilber und seine Verbindungen**

93. **Methamidophos**
94. **Mevinphos**
95. **Monolinuron**
96. **Naphtalin**
97. **Omethoate**
98. **Oxydemeton-methyl**
99. **PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzopyren und 3,4-Benzofluoranthen)**
100. **Parathion (einschließlich Parathion-methyl)**
101. **PCB (einschließlich PCT)**
102. **Pentachlorphenol**
103. **Phoxim**
104. **Propanil**
105. **Pyrazon**
106. **Simazin**
107. **2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)**
108. **Tetrabutylzinn**
109. **1,2,4,5-Tetrachlorbenzol**
110. **1,1,2,2-Tetrachlorethan**
111. **Tetrachlorethylen**
112. **Toluol**
113. **Triazophos**
114. **Tributylphosphat**
115. **Tributylzinnoxid**
116. **Trichlorfon**
117. **Trichlorbenzol (technische Mischung)**
118. **1,2,4-Trichlorbenzol**
119. **1,1,1-Trichlorethan**
120. **1,1,2-Trichlorethan**
121. **Trichlorethylen**
122. **Trichlorphenole**
123. **1,1,2-Trichlor-trifluorethan**
124. **Trifluralin**
125. **Triphenylzinnacetat**
126. **Triphenylzinnchlorid**
127. **Triphenylzinnhydroxid**
128. **Vinylchlorid**
129. **Xylole (technische Mischung von Isomeren)**

**Anlage 3**

Zu § 1 Abs 1 und § 2 Abs 8d dieser Satzung

**1. Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Kleinkläranlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, dürfen grundsätzlich keine Kleinkläranlagen mehr betrieben werden; darüber hinaus hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Regenwassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 18 b WHG und § 57 Abs. 1 LWG jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten sowie eine Abwassereinleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Für jede neu erstellte Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer einjährigen Einstellungs-/ Prüfphase gemäß DIN 4261, Teil 2, nachzuweisen. Die Kleinkläranlage ist stets betriebsbereit zu halten.

(3) Kleinkläranlagen und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (Vertragsfirma) mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(4) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer von der Stadt anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.

(5) Für jede Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder die untere Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt zu informieren.

**2. Regelung über die Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vor-

behaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung darf der Anschlussberechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Die Entleerung der Kleinkläranlage ist vom Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ansonsten erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen nach Bedarf, welcher durch den von der Stadt beauftragten Wartungsfachbetrieb festzustellen ist, ansonsten jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt, kann die Stadt auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durchführen oder durchführen lassen. Die Durchführung der Entleerung und Beseitigung, insbesondere deren genauer Zeitpunkt, die Art und Weise und der Umfang erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nach Maßgabe des § 18 Abs 3 dieser Satzung zugänglich zu halten und nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen; zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

#### **Anlage 4**

##### **Zu § 14 Abs 1 dieser Satzung (Zustimmungsverfahren) Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen**

(1) Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Die Anschlussleitung darf nur von einem Fachunternehmen für das Tiefbauhandwerk (vgl. § 8 VOB Teil A) hergestellt werden. Zugelassen sind solche Unternehmer, welche die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Vorschriften der DIN 1986 und EN 1610 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:

Technische Darstellung:

- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
  - die Lage geplanter Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Prüfschächte,
  - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
  - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
  - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
  - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
  - Bauzeichnungen \* im Maßstab 1:100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
    - \* Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
    - \* die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
    - \* Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
    - \* Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
    - \* die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
    - \* verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
  - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,
- die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und EN 1610 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

(3) Es wird empfohlen, die privaten Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen- und Wegeräumen aus Steinzeug, Keramik, Kunststoffen oder ähnlichen langlebigen und betriebssicheren Materialien herzustellen. Dahin gehende ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers bleiben davon unberührt.

(4) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung bis zu den Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal, sowie die Abnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt. Sie soll vom Anschlussnehmer mindestens 6 Werktagen vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt beantragt werden. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.

(5) Die abschließende Zustimmung erfolgt allein aus den folgenden, auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:

- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
- b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Dränagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
- c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen gemäß §15 dieser Satzung.

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden.

Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.

(6) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.

## Anlage 5

1. Zu § 5 dieser Satzung Anschluss für Niederschlagswasser
2. Zu § 11 dieser Satzung Nutzung des Niederschlagswasser

### 1. Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser:

(1) Niederschlagswasser muss grundsätzlich nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW beseitigt werden. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Grundsätzlich unzulässig sind:

- a) jegliche, auch unkontrollierte Zuflussmöglichkeiten zu öffentlichen Entwässerungsanlagen, Drainleitungen,
- b) die Einleitung in Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder in das Druckentwässerungsnetz sowie
- c) das oberflächige Ableiten des Niederschlagswassers, insbesondere über Gehwege oder Straßenflächen. Dies hat der Grundstückseigentümer andernfalls nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von zwei Monaten sicherzustellen.

Von diesen Regelungen ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird (Regenwasserkanal/Trennsystem).

(2) Eigentümer tatsächlich gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesener Grundstücke haben mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung nach Absatz 4 abzustimmen.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass die Anforderungen des Absatz 4 auf Dauer sicher eingehalten werden können. Bei entsprechenden Anlagen soll dies gutachterlich (gemäß Arbeitsblatt ATV-DWVK A138) geschehen. Versickerungsanlagen sind so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Filter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden  $k_f$ -Wert (Aufnahmefähigkeit des Bodens in  $\text{cm} \cdot \text{s}^{-1}$ ) verbleibt. Die planerischen Arbeiten sowie die baulichen Maßnahmen sind von fachkundigen Personen zu beaufsichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die Anlagen vor Zerstörung zu schützen und regelmäßig zu warten.

(4) Der Nachweis nach Absatz 4 gilt auch als erbracht, wenn der Grundstückseigen-

tümer eine Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage unter Einhaltung folgender Mindestmaße errichtet:

- a) lichter Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze: 2 Meter,
- b) lichter Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden: 1,5 \* Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile( ATV A 138 ).
- c) Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und der Sohle der Versickerungsanlage: 1 m.

Die Errichtung einer Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage ist in Gebieten ausgeschlossen, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes entwässert werden.

(5) Ein Recht zum oberflächigen Ableiten von Niederschlagswasser oder ein Anschluss und Benutzungsrecht an die allgemeinen öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht nur, soweit eine behördliche Gestattung nach Maßgabe dieser Satzung oder anderer Vorschriften vorliegt. Die Gestattung zur Vermeidung unbilliger Härten und insbesondere dann zu erteilen, soweit eine Einhaltung des Absatz 4 nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(6) Die Flächen, Mulden-, Rigolen-, Retentionsanlagen, in der Regel als Überlaufanschluss, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, können von der Stadt vorgegeben bzw. auf Antrag zugelassen werden.

(7) In Gebieten, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes entwässert werden, ist nur der Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Abwasseranlage möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken aus Gebieten, die im Mischsystem mit Regenwasserabflussverzögerung entwässert werden, ist entsprechend den Festsetzungen der Bauleitplanung durchzuführen und zu betreiben.

(8) Die Erteilung nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet sonstiger, etwa nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Landesbauordnung erforderlicher Gestattungen erteilt. Eine Einleitungserlaubnis steht der späteren Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegen.

2. Besondere Bestimmungen für die Brauchwassernutzung  
und für private Wasserversorgungsanlagen:

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er die geplante Einrichtung der Stadt Herten anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und daran anschließend im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) verwenden will.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt anzuzeigen, wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt.

(3) Das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang nach dieser Satzung bleiben in vollem Umfang bestehen.

(4) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechnigte Brauchwassernutzer oder private Wasserversorger hat auf seine Kosten eine Abwassermengeneinrichtung oder einen Frischwassermesser zu installieren und zu betreiben. Im Abstand von höchstens 10 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Ohne Vorhaltung einer Mengeneinrichtung sind die angeschlossenen versiegelten Flächen als beitragspflichtige Versiegelungsflächen zu bestimmen.

(5) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, der Absatz 4 auch nicht für die sonstige Nutzung von Niederschlagswasser.

**Umlegungsausschuss  
der Stadt Herten**  
Der Vorsitzende

25.02.2013



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den  
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

**Bekanntmachung**

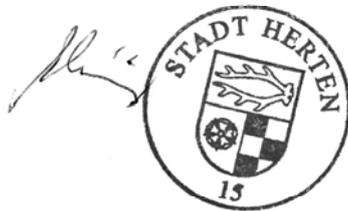
Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

**Beschluss vom 14.06.2012**

**Schützenstraße 9**

Gemarkung Herten: Flur 57, Flurstück 18  
Flur 57, Flurstück 20

**Die Grundstücksregelungen wurden am 11.02.2013 unanfechtbar.**



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - Dezember 2013</b>
<b>Kreis</b>	<b>Recklinghausen</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Herten</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.